

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0869/2019/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.11.2019
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Holm	18.11.2019	öffentlich

Regelung der Friedhofssatzung zur Pflege von Gräbern

Sachverhalt:

Der Umweltausschuss hat in der letzten Sitzung empfohlen, die Satzung des Friedhofes dahingehend zu ändern, dass nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung eine ungepflegte Grabstelle geräumt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Holm bietet unter § 21 bereits eine ausführliche Satzungsregelung zur Pflege von Grabstellen auf dem Friedhof.

§ 21 „Vernachlässigung“

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf die Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für

ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 19 hinzuweisen.

Entsprechend der vorgenannten Regelung hat die Gemeinde bei der Vernachlässigung von Grabstellen je nach Art der Grabstätte verschiedene Möglichkeiten der Vorgehensweise.

Der Entzug des Nutzungsrechtes und das Abräumen und Einebnen von vernachlässigten Grabstellen sollte jedoch lediglich als allerletzte Möglichkeit genutzt werden, wenn trotz mehrmaliger Aufforderungen keine Reaktion erfolgt oder etwaige Nutzungsberechtigte nicht mehr vorhanden sind. Hierbei sollte sich diese Vorgehensweise auf zwingende Einzelfälle beschränken.

Von einer zu schnellen Regelung und Umsetzung von Grabrücknahmen die es einigen Nutzungsberechtigten zu einfach macht, sich der Verantwortung für die Pflege der Grabstätten von Angehörigen zu entziehen, sollte nach Möglichkeit abgesehen werden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Eine Änderung der Satzung ist nicht erforderlich, da bereits eine ausreichende Satzungsregelung zum Umgang mit vernachlässigten Gräbern besteht.

Hüttner